

Hinweise für Veranstalter*innen:

Noch zulässige Veranstaltungen sind ab 20 Personen der Ortspolizeibehörde zu melden.

Bitte prüfen Sie zunächst selbst, ob Ihre Veranstaltung überhaupt rechtlich möglich ist.

Dies ist immer noch durch die aktuellen Regelungen massiv eingeschränkt.

Die Regelungen für private Ansammlungen und Veranstaltungen finden Sie auf den unten angegebenen Links. Dabei regelt § 6 der VOCP wieviele Personen sich unter welchen Umständen ansammeln dürfen; §§ 5a und 5b regeln die Abwicklung der Testpflicht. § 2 regelt die Frage der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung (MNB). Es wird darauf hingewiesen, dass Veranstaltungen außen nicht automatisch dazu führen, dass keine MNB getragen werden muss.

Diese Regeln haben Vorrang vor den ergänzenden Regelungen der Hygienekonzepte des Landes (siehe unten).

Der Veranstalter trägt die Verantwortung für den Ablauf der Veranstaltung. Er hat entlang der geltenden Regelungen ein Hygienekonzept zu erarbeiten und der Meldung beizufügen. Dazu gehören insbesondere: Konzept zur Einhaltung der Mindestabstände, Angaben zur MNB-Tragung, Angaben zur Kontaktdatenerfassung, Anzahl der Personen, Abgrenzung der Veranstaltung gegen Zugang durch Dritte, Möglichkeiten zur Handhygiene, usw.

Der Veranstalter ist auch für das Verhalten aller Teilnehmer verantwortlich und haftbar. Die Teilnehmer werden im Rahmen von Verstößen neben dem Veranstalter oder sonstigen verantwortlichen Dritten (z.B. Betreiber Gaststätte als Ort der Veranstaltung) herangezogen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Veranstaltung durch die Anmeldung nicht legalisiert wird, auch wenn die Ortspolizeibehörde nicht reagiert. Die Anmeldung führt zu keiner Genehmigung der Veranstaltung.

Je nach Infektionsgeschehen ist jederzeit mit Änderungen der Rechtslage durch das Land, den Landkreis Saarlouis oder die Kreisstadt Saarlouis zu rechnen. Auskünfte der Ortspolizeibehörden stehen unter einem jederzeitigen Änderungsvorbehalt und sind nicht verbindlich.

Alle Rechtsänderungen, auch der Anwendung durch die Stadt, sind zu beachten.

Da Veranstaltungen nicht genehmigt werden, obliegt es dem alleinigen Risiko des Veranstalters, ob Veranstaltungen am Tag der Veranstaltung auch tatsächlich durchgeführt werden können.

Er oder sie hat sich fortlaufend über Änderungen zu informieren und von sich aus die Veranstaltung abzusagen, wenn diese nicht mehr durchgeführt werden darf.

Die aktuell geltenden Rechtsnormen finden Sie auf dem Themenportal des Saarlandes. Der allgemeine Rahmen wird durch die Corona-Verordnung des Landes bestimmt, zu finden auf: https://www.saarland.de/DE/portale/corona/service/rechtsverordnung-massnahmen/documents/verordnung_stand-21-06-10.html

Es gelten ergänzend die Hygienepläne des Landes https://www.saarland.de/DE/portale/corona/service/hygienekonzepte/hygienekonzepte_node.html

Die Frist von 72h vor Veranstaltungsbeginn zur Abgabe ist zu beachten.

**Meldung einer Veranstaltung
gemäß der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie
(VO-CP) gegenüber der Ortspolizeibehörde Saarlouis**

Persönliche Angaben des Veranstalters

Name:

Vorname:

Anschrift:

Mailadresse:

Telefonnummer:

Angaben zur Veranstaltung

Art der Veranstaltung:

Größe der Veranstaltungsfläche in qm:

Ort der Veranstaltung: (sofern Veranstaltungsort **außerhalb** Stadt Saarlouis ist die jeweils zuständige Ortspolizeibehörde anzufragen)

unter freiem Himmel

in geschlossenen Räumen

Adresse:

.....

Datum:

Uhrzeit:

Anzahl der Personen:

Es sind bei privaten und öffentlichen Veranstaltungen 500 unter freiem Himmel, bei geschlossenen Räumen bis zu 250 Besucherinnen und Besucher zulässig. Die zuständige Ortspolizeibehörde kann in besonders begründeten Fällen auf Antrag die zulässige Höchstzahl übersteigende Anzahl an Personen zulassen.

Der Veranstalter trägt die Verantwortung für die Einhaltung sämtlicher Regelungen. Insbesondere der vom Land erlassenen Rechtsverordnungen und Hygienepläne.

Mit dieser Anzeige hat der Veranstalter auch die Umsetzung der Hygienemaßnahmen darzulegen (Abschnitt 2 des Rahmenkonzeptes). Diese Anzeige ist nur bei Angabe dieser Maßnahmen auf der zweiten Seite vollständig.

Diese Anzeige stellt keine „Genehmigung“ dar, siehe die Hinweise.

Die aktuelle Fassung der Rechtsverordnungen und der Rahmenhygienekonzepte sowie die obigen Hinweise hat der Veranstalter zur Kenntnis genommen.

Dem Veranstalter ist bekannt, dass er sich erheblichen Haftungsfolgen aussetzen kann, wenn er/sie oder die Teilnehmer gegen die geltenden Vorschriften verstoßen. Dies betrifft sowohl eine zivilrechtliche als auch eine strafrechtliche Haftung.

Darlegung Hygienemaßnahmen & ggf. dringendes und unabweisbares rechtliches oder tatsächliches Bedürfnis:

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

(Ort, Datum)

(Unterschrift des Veranstalters)
bei Minderjährigkeit der Erziehungsberechtigten

Abgabe 72 Stunden vor Veranstaltungsbeginn, an die Kreisstadt Saarlouis, Ortspolizeibehörde, Großer Markt 1, 66740 Saarlouis, Fax: 06831/443-233 oder per Mail an: opb@saarlouis.de